

Klientenrundschriften

Wien, im Mai 2013

In unserem neuen Klientenrundschriften finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

Kassenrichtlinie 2012 - Information über Registrierkassen & Kassensysteme des BMF	Seite 1
Achtung: Änderung bei Vermietung von Geschäftsräumen mit 20 % USt	Seite 2
Zur Erinnerung: Arbeitslosenversicherung für Selbständige	Seite 3
Neuregelung der Pensionsberechnung ab 2014	Seite 4
Pendlerpauschale / Pendlereuro	Seite 5
Beantragung der Pendlerpauschale / des Pendlereuros	Seite 6

Diverse Neuigkeiten

KASSENRICHTLINIE 2012 - INFORMATION ÜBER REGISTRIERKASSEN UND KASSENSYSTEME DES BMF

Vielleicht am Wichtigsten:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei sämtlichen Kassatypen hat eine Numerierung aller erfaßten einzelnen Geschäftsfälle (dh, jedes einzelnen Umsatzes pro Kunde) mit einer fortlaufenden Nummer, die nur einmal je Abrechnungszeitraum (Kalender- oder Wirtschaftsjahr) auf Null zurückgestellt werden darf, zu erfolgen. ➤ Bitte prüfen Sie, ob Sie vielleicht eine so alte Kassa haben, die keine Durchnumerierung macht!
Kassen Typ 1:	= mechanische (dh alte) Registrierkasse. Auch hier ist schon ein Journalstreifen mit allen Umsätzen nötig: Protokolliert fortlaufend sämtliche Nummern der Geschäftsfälle (Umsätze) und das Datum.
Kassen Typ 2 A bis 2 D:	Sind einfache elektronische Registrierkassen, wo selbstverständlich auch ein Journaldruck mit den einzelnen Geschäftsfällen gegeben sein muß. Eine Protokolldatei läuft im Speicher mit und dokumentiert ua die Geschäftsfälle nach Höhe und Datum.
Kassen Typ 3:	Das sind Kassensysteme bzw PC-Kassen, die meistens ihr eigenes Betriebssystem haben. Eine Ereignisprotokolldatei läuft mit, in der sämtliche Grundlagen erfaßt sind.
Weiters wichtig:	<p>Es sind auch Barentnahmen, Bareinlagen, Eigenverbrauch und Gratisgaben unverzüglich entsprechend in die Kasse einzugeben: Kassensturzfähigkeit.</p> <p>Bei einer Prüfung kann dann verglichen werden: Der IST-Stand It Kassa mit dem SOLL-Stand It Kassenjournal bzw Protokoll.</p>

ACHTUNG: ÄNDERUNG BEI VERMIETUNG VON GESCHÄFTSRÄUMEN MIT 20 % UST

<p>Bisher (gilt für alle Mietverhältnisse, die vor dem 1.9.2012 geschlossen wurden):</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Vermietung zu Wohnzwecken</u>: immer 10 %-USt-pflichtig (es sei denn, der Vermieter ist Kleinunternehmer mit unter € 30.000 Umsatz pa); dies bleibt auch so. ➤ Vermietung von <u>Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen</u> (tatsächliche Nutzung maßgebend) und Betriebsvorrichtungen unterliegen zwingend 20 % USt; dies bleibt auch so. ➤ <u>Vermietung von Geschäftsräumen</u>: Grundsätzlich unecht umsatzsteuerbefreit (dh auch kein Vorsteuerabzug), aber Option auf 20 % USt möglich. Bei Option steht dem Vermieter der Vorsteuerabzug für Errichtungs- und Instandhaltungskosten, etc zu. Nach 10 Jahren konnte er aber trotzdem steuerfrei verkaufen. Dies war der Finanz ein Dorn im Auge.
<p>Wen betrifft die Neuregelung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermieter von Geschäftsräumen (alle, die mit 20 % USt vermieten) ➤ Ausgenommen von der Neuregelung sind Vermieter, die das Gebäude selbst errichtet haben (also das Bauherrenrisiko trugen) und mit der Errichtung bereits vor dem 1.9.2012 begonnen haben.
<p>Neuregelung für ab 1.9.2012 beginnende Mietverhältnisse bezüglich Geschäftsräume:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Option zur Umsatzsteuerpflicht bei der Vermietung nur mehr möglich, wenn der Mieter das Mietobjekt zu mind 95 % für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. ➤ Dh: Wird an unecht befreite Unternehmer (= Unternehmer, die keinen Vorsteuerabzug haben, wie zB Kleinunternehmer, Ärzte, Versicherungen, etc) vermietet, darf der Vermieter auf die Miete nicht 20 % USt aufschlagen, sondern 0 % und gleichzeitig hat der Vermieter keinen Vorsteuerabzug für die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen (zB Kaufpreis, Instandhaltungen, Betriebskosten, etc). ➤ Aber auch, wenn die Vorsteuerabzugsberechtigung des Mieters später auf unter 95 % sinkt, muß ab diesem Zeitpunkt auf unecht befreite Vermietung gewechselt werden! Damit verbunden ist die Vorsteuerkorrektur beim Vermieter!! ➤ Maßgeblich, ob Alt- oder Neuregelung zur Anwendung gelangen, ist die tatsächliche Innutzungsnahme durch den Mieter/Pächter und nicht das Datum des Abschlusses des Mietvertrages.
<p>Achtung: Ein Mieter- oder Vermieterwechsel kann <u>teuer</u> werden:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schließen Sie ab dem 1.9.2012 einen neuen Mietvertrag für Geschäftsräume mit einem nicht zu mind 95 % vorsteuerabzugsberechtigten Mieter, schränkt dies Ihren laufenden Vorsteuerabzug ein und weiters – wenn dies innerhalb des Vorsteuerberichtigungszeitraumes von 10 bzw 20 Jahren geschieht – sind auch bereits erhaltene Vorsteuern an das Finanzamt zurückzubezahlen! ➤ Auch ein Vermieterwechsel ist schädlich (zB bei Erbe, Verkauf, Schenkung), da sich auch hier das Mietverhältnis ändert.
<p>Empfehlung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwälzung der Vorsteuerkürzung auf den Geschäftsraummieter: ➤ Klausel in neue Geschäftsraum-Mietverträge einbauen (wenden Sie sich bei Bedarf an uns): <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftstätigkeit und Vorsteuerabzug von mind 95 % festhalten • Benachrichtigungsverpflichtung, wenn Vorsteuerabzug < 95 % wird • Festhalten, daß sich dann der vom Mieter bezahlte Nettobetrag an Hauptmietzins und Betriebskosten ab dem Monat der Änderung um % (zB 14 %) erhöht als angemessenen Ausgleich für den Vorsteuerverlust.

ZUR ERINNERUNG: ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIGE (OFT GEFRAGT ABER UNRENTABEL)

Neues Modell der freiwilligen Arbeitslosenversicherung:

- Seit 1.1.2009
- Selbständige, die erst ab 1.1.2009 begonnen haben, können die Arbeitslosenversicherung nur binnen 6 Monaten ab Beginn beantragen. Wird dies nicht rechtzeitig erklärt, besteht erst nach 8 Jahren wieder Möglichkeit, der Arbeitslosenversicherung beizutreten.

Viel zu hohe Kosten:

Der Selbständige muß zwischen 3 fixen monatlichen Beitragsgrundlagen (ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage) wählen.

- Beitragssatz 6 %; es ergeben sich daher folgende Werte:

Beitragsgrundlage:	Beitrag pro Monat:
€ 1.295,00	€ 77,70
€ 2.590,00	€ 155,40
€ 3.885,00	€ 233,10

Das bedeutet: Werden zB € 233,10 pm für 5 Jahre bezahlt, ergibt sich ein Betrag von rd € 14.000. Außerdem wäre das Risiko abzuschätzen, ob Sie überhaupt in die Arbeitslosenversicherung gehen.

Daraus ergibt sich ein mögliches Arbeitslosengeld für 30 Tage:

Beitragsgrundlage:	Höhe monatliches Arbeitslosengeld:
€ 1.233,75	€ 596,00
€ 2.467,50	€ 948,00
€ 3.701,25	€ 1.303,00

Hier ist schon ersichtlich, daß dies ein schlechtes Geschäft ist.

- Weiters ist zu berücksichtigen, daß, wenn einmal eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, diese Zeiten für die Arbeitslose für Sie herangezogen werden.

Übergangsregelungen:

- Wenn Sie vor dem 1.1.2009 unselbständig und selbständig erwerbstätig waren, behalten Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, den Sie durch Ihre unselbständige Erwerbstätigkeit erworben haben.
- Personen, die erst ab dem 1.1.2009 selbständig tätig waren, behalten ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie vor Beginn dieser Erwerbstätigkeit zumindest 5 Jahre lang einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung (Dienstverhältnis) nachgegangen sind.
- Für Personen, die ab 1.1.2009 selbständig tätig waren, aber zuvor nicht mindestens 5 Jahre lang arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, bedeutet das, daß spätestens nach 6 Jahren kein Arbeitslosenversicherungsschutz mehr besteht.

NEUREGELUNG DER PENSIONSBERECHNUNG AB 2014

System:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für ab 1.1.1955 Geborene wird die derzeitige Parallelrechnung (Mischberechnung aus altem und neuem Pensionsrecht) durch die sogenannte Kontoerstgutschrift ersetzt. ➤ Dabei wird für alle bis 31.12.2013 erworbenen Versicherungsmonate eine Gesamtgutschrift ermittelt und in das Pensionskonto eingetragen. ➤ Ab 1.1.2014 erworbene Versicherungszeiten werden wie bisher in das bestehende Pensionskonto eingetragen.
Ermittlung der Kontoerstgutschrift:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dazu wird eine fiktive Alterspension zum 1.1.2014 errechnet, wobei gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsgrundlage: aus Beitragsgrundlagen der höchsten/besten 28 Jahre zu bilden. • Kindererziehungszeiten: Sonderregelungen • Die Beitragsgrundlagen werden mit den gesetzlichen Aufwertungsfaktoren vervielfacht. Warum?: Damit man die vergangenen Jahre kaufkraftmäßig (Verbraucherpreisindex) vergleichbar macht zum Pensionsstichtag. Diese Faktoren sind zusätzlich mit dem um 30 % erhöhten Prozentsatz des Anpassungsfaktors für 2013 aufzuwerten. • Der Steigerungsbetrag beträgt je Versicherungsjahr 1,78 %.
Vergleichsbetrag:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Damit keine zu großen Vor- oder Nachteile eintreten, wird zusätzlich ein Vergleichsbetrag zu der fiktiven Alterspension zum 1.1.2014 unter Berücksichtigung der Parallelrechnung der zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage ermittelt. Das Ergebnis der Vergleichsberechnung kann dazu führen, daß die endgültige Kontoerstgutschrift um bis zu 3,5 % geringer/höher ausfällt, als nach der alten Berechnung, dh, der Verlust oder Gewinn nach dem neuem System ist nicht höher als 3,5 % gegenüber dem alten System.

Neuigkeiten aus dem Personalwesen

PENDLERPAUSCHALE / PENDLEREURO

Grundsätzlich:	Monatliche Freibeträge bei Pendlerpauschale sind unverändert gegenüber 2012!															
Jedoch:	Aliquotierungsregelung NEU für Teilzeitkräfte!															
Kleines Pendlerpauschale:	Voll ab 11 Arbeitstagen pro Monat:															
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte</th> <th style="width: 33%;">Betrag pro Jahr (€)</th> <th style="width: 33%;">Betrag pro Monat (€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 20 km bis 40 km</td> <td style="text-align: right;">696,00</td> <td style="text-align: right;">58,00</td> </tr> <tr> <td>ab 40,01 km bis 60 km</td> <td style="text-align: right;">1.356,00</td> <td style="text-align: right;">113,00</td> </tr> <tr> <td>ab 60,01 km</td> <td style="text-align: right;">2.016,00</td> <td style="text-align: right;">168,00</td> </tr> </tbody> </table>	Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte	Betrag pro Jahr (€)	Betrag pro Monat (€)	ab 20 km bis 40 km	696,00	58,00	ab 40,01 km bis 60 km	1.356,00	113,00	ab 60,01 km	2.016,00	168,00			
Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte	Betrag pro Jahr (€)	Betrag pro Monat (€)														
ab 20 km bis 40 km	696,00	58,00														
ab 40,01 km bis 60 km	1.356,00	113,00														
ab 60,01 km	2.016,00	168,00														
	Aliquotierung bei Teilzeit:															
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte</th> <th style="width: 33%;">Ab 8-10 Arbeitstagen pro Monat: 2/3-Aliquotierung: pro Monat (€)</th> <th style="width: 33%;">Ab 4 Arbeitstagen pro Monat: 1/3-Aliquotierung: pro Monat (€):</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 20 km bis 40 km</td> <td style="text-align: right;">38,66</td> <td style="text-align: right;">19,33</td> </tr> <tr> <td>ab 40,01 km bis 60 km</td> <td style="text-align: right;">75,34</td> <td style="text-align: right;">37,67</td> </tr> <tr> <td>ab 60,01 km</td> <td style="text-align: right;">112,00</td> <td style="text-align: right;">56,00</td> </tr> </tbody> </table>	Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte	Ab 8-10 Arbeitstagen pro Monat: 2/3-Aliquotierung: pro Monat (€)	Ab 4 Arbeitstagen pro Monat: 1/3-Aliquotierung: pro Monat (€):	ab 20 km bis 40 km	38,66	19,33	ab 40,01 km bis 60 km	75,34	37,67	ab 60,01 km	112,00	56,00			
Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte	Ab 8-10 Arbeitstagen pro Monat: 2/3-Aliquotierung: pro Monat (€)	Ab 4 Arbeitstagen pro Monat: 1/3-Aliquotierung: pro Monat (€):														
ab 20 km bis 40 km	38,66	19,33														
ab 40,01 km bis 60 km	75,34	37,67														
ab 60,01 km	112,00	56,00														
Großes Pendlerpauschale:	Voll ab 11 Arbeitstagen pro Monat:															
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte</th> <th style="width: 33%;">Betrag pro Jahr (€)</th> <th style="width: 33%;">Betrag pro Monat (€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 2 km bis 20 km</td> <td style="text-align: right;">372,00</td> <td style="text-align: right;">31,00</td> </tr> <tr> <td>ab 20,01 km bis 40 km</td> <td style="text-align: right;">1.476,00</td> <td style="text-align: right;">123,00</td> </tr> <tr> <td>ab 40,01 km bis 60 km</td> <td style="text-align: right;">2.568,00</td> <td style="text-align: right;">214,00</td> </tr> <tr> <td>ab 60,01 km</td> <td style="text-align: right;">3.672,00</td> <td style="text-align: right;">306,00</td> </tr> </tbody> </table>	Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte	Betrag pro Jahr (€)	Betrag pro Monat (€)	ab 2 km bis 20 km	372,00	31,00	ab 20,01 km bis 40 km	1.476,00	123,00	ab 40,01 km bis 60 km	2.568,00	214,00	ab 60,01 km	3.672,00	306,00
Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte	Betrag pro Jahr (€)	Betrag pro Monat (€)														
ab 2 km bis 20 km	372,00	31,00														
ab 20,01 km bis 40 km	1.476,00	123,00														
ab 40,01 km bis 60 km	2.568,00	214,00														
ab 60,01 km	3.672,00	306,00														
	Aliquotierung bei Teilzeit:															
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte</th> <th style="width: 33%;">Ab 8-10 Arbeitstagen pro Monat: 2/3-Aliquotierung: pro Monat (€)</th> <th style="width: 33%;">Ab 4 Arbeitstagen pro Monat: 1/3-Aliquotierung: pro Monat (€):</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 2 km bis 20 km</td> <td style="text-align: right;">20,66</td> <td style="text-align: right;">10,33</td> </tr> <tr> <td>ab 20,01 km bis 40 km</td> <td style="text-align: right;">82,00</td> <td style="text-align: right;">41,00</td> </tr> <tr> <td>ab 40,01 km bis 60 km</td> <td style="text-align: right;">142,66</td> <td style="text-align: right;">71,33</td> </tr> <tr> <td>ab 60,01 km</td> <td style="text-align: right;">204,00</td> <td style="text-align: right;">102,00</td> </tr> </tbody> </table>	Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte	Ab 8-10 Arbeitstagen pro Monat: 2/3-Aliquotierung: pro Monat (€)	Ab 4 Arbeitstagen pro Monat: 1/3-Aliquotierung: pro Monat (€):	ab 2 km bis 20 km	20,66	10,33	ab 20,01 km bis 40 km	82,00	41,00	ab 40,01 km bis 60 km	142,66	71,33	ab 60,01 km	204,00	102,00
Entfernung Wohnung zur Arbeitsstätte	Ab 8-10 Arbeitstagen pro Monat: 2/3-Aliquotierung: pro Monat (€)	Ab 4 Arbeitstagen pro Monat: 1/3-Aliquotierung: pro Monat (€):														
ab 2 km bis 20 km	20,66	10,33														
ab 20,01 km bis 40 km	82,00	41,00														
ab 40,01 km bis 60 km	142,66	71,33														
ab 60,01 km	204,00	102,00														
Pendlereuro:	€ 2 pro Kilometer einfache Strecke Wohnung zur Arbeitsstätte dividiert durch 12 = monatlicher Freibetrag!															

BEANTRAGUNG DER PENDLERPAUSCHALE / DES PENDLEREUROS

Antragsformular:	<ul style="list-style-type: none">➤ Das aktuelle Antragsformular liegt dem Klientenrundschreiben bei.➤ Es ist vom Arbeitnehmer sorgfältig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben dem Arbeitgeber vorzulegen.➤ Dieses ist bitte rasch ans Lohnbüro weiterzuleiten!➤ Für Arbeitgeber besteht bei ordnungsgemäßer, glaubwürdiger Beantragung bis spätestens 30.6.2013 Aufrollungsverpflichtung der Lohnverrechnung.
Achtung:	Kfz-Sachbezug plus Pendlerpauschale ab 1.5.2013 nicht mehr möglich.

Beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Beiblatt und geben Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.

Bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber eingelangt am

An

Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros ab 01.01.2013

(für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Familien- oder Nachname und Vorname der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Anschrift der Wohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Anschrift der Arbeitsstätte (Falls keine Anschrift vorhanden - Bezeichnung der Arbeitsstätte)

Es wird kein arbeitgebereigenes KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt.

Ich lege die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

an mindestens vier Tagen, aber nicht mehr als sieben Tagen

an mindestens acht Tagen, aber nicht mehr als zehn Tagen

an mindestens elf Tagen

im Kalendermonat zurück.

● **1. Nur ausfüllen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf der überwiegenden Strecke für Sie möglich und zumutbar ist:**

(Die Berechnung erfolgt nach der Wegstrecke des öffentlichen Verkehrsmittels, unabhängig davon, ob Sie mit dem eigenen PKW oder einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren.)

Die Wegstrecke berechnet sich wie folgt:

Wegstrecke von der Wohnung zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels	▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶	▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶	▶	km
Öffentliches Verkehrsmittel (Art) ▶	▶	km
Wegstrecke von der Aussteigstelle zur Arbeitsstätte	▶	km
Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt (bitte auf ganze Kilometer aufrunden)	▶	<input type="text"/> km

● **2. Nur ausfüllen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln an mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage auf der überwiegenden Strecke für Sie nicht möglich oder nicht zumutbar ist:**

Die kürzeste Strecke (Autokilometerangabe) zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt (bitte auf ganze Kilometer aufrunden)

km

Ich kann ein öffentliches Verkehrsmittel aus folgendem Grund nicht benützen:

- Zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende verkehrt an mehr als der Hälfte der Arbeitstage kein öffentliches Verkehrsmittel.
- Zu Arbeitsbeginn oder Arbeitsende ist die Fahrzeit bei Benützung des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar lang.
Unzumutbar ist
- wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 90 Minuten beträgt und diese mehr als dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz, oder
 - wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.
- Wegen Unzumutbarkeit (§ 29b StVO 1960 oder Feststellung durch das Bundessozialamt).

Ich werde jede Änderung der Voraussetzungen, z.B. einen Wohnungswechsel, innerhalb eines Monats meiner Arbeitgeberin bzw. meinem Arbeitgeber bekanntgeben. Ich weiß, dass ich mich eines Finanzvergehens schuldig mache, wenn ich durch unrichtige Angaben oder unterlassene Meldungen das Pendlerpauschale und den Pendlereuro in Anspruch nehme; außerdem muss ich die zu wenig bezahlte Lohnsteuer nachzahlen.

Datum, Unterschrift der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers

Hinweise für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber

Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen und verbleibt bei diesem. Es dürfen nur Erklärungen berücksichtigt werden, die vollständig ausgefüllt sind. Die Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros erfolgt aufgrund der erklärten Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro sind auch für Kalendermonate zu berücksichtigen, in denen sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub befindet.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen kann das Pendlerpauschale (sowie der Pendlereuro) innerhalb des Kalenderjahres auch für Zeiträume vor der Antragstellung von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Vor Anwendung des Lohnsteuertarifs sind vom Arbeitslohn abzuziehen:

bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

von mindestens 20 km jährlich	696 Euro
von mehr als 40 km jährlich	1.356 Euro
von mehr als 60 km jährlich	2.016 Euro

Ist aufgrund der Erklärung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht zumutbar, dann sind folgende Pauschbeträge vor Anwendung des Lohnsteuertarifs zu berücksichtigen:

bei einer im Kalendermonat überwiegend zurückgelegten Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

von mindestens 2 km jährlich	372 Euro
von mehr als 20 km jährlich	1.476 Euro
von mehr als 40 km jährlich	2.568 Euro
von mehr als 60 km jährlich	3.672 Euro

Erfolgt die Zurücklegung der Entfernung durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer

- an mindestens elf Tagen im Kalendermonat, ist das Pendlerpauschale zur Gänze,
- an mindestens acht Tagen, aber nicht an mehr als zehn Tagen im Kalendermonat, im Ausmaß von zwei Drittel,
- an mindestens vier Tagen, aber nicht mehr als sieben Tagen im Kalendermonat, im Ausmaß von einem Drittel, zu berücksichtigen.

Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze ist das Pendlerpauschale (sowie auch der Pendlereuro) nur einmal zu berücksichtigen.

Für die Berechnung des Pendlerpauschales ist entweder der zur Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz oder der Familienwohnsitz heranzuziehen.

Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale steht zusätzlich ein Pendlereuro in Höhe von jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Absetzbetrag (Abzug von der errechneten Lohnsteuer) zu.

Bei offensichtlich unrichtigen Angaben sind Pendlerpauschale sowie Pendlereuro nicht zu berücksichtigen.